

Aus der Kirchen- und Gerichtsordnung der ehemaligen Herrschaft Gimborn - Neustadt.

Nach J. Fr. von Steinen

1. Abgöttere, Segensprechen, Fluchen, Schwören und aller Mißbrauch göttlichen Namens, Karten - und andere unzulässige Spiele werden verboten, bei Strafe jedesmal dem Uebertreter 1 Reichstaler.
2. Der Kirchgang soll fleißig und zeitlich gehalten werden, und wenn das letztmal geläutet, sollen sobald die Zuhörer in die Kirche kommen, auch mit entblößtem Haupte aus- und eingehen und darin bleiben, bis der Segen gesprochen bei Strafe dem Uebertreter $\frac{1}{4}$ Rtlr.
3. Jedweder erste Feiertag nach dem Neumond soll ein gemeiner Bußtag feierlich bis auf geendigtem vormittägigen Gottesdienste gehalten werden, bei Strafe von 1 Rtlr.
4. Sonsten auf alle anderen Feiertage, wenn in der Woche kein Fest oder Feiertag einfällt, soll aus jedwedem Hause zum wenigsten eine Person zum Kirchgang erscheinen bei Strafe 6 Albus.
5. Es soll vor und unter dem Gottesdienst auf Sonn- Feier- oder Festtage keine Waren verkauft, noch Wein oder Brantwein (jedoch außerhalb Kranke und reisende Personen) verzapft werden., dem Verkäufer oder Wirt bei Strafe 1 Rtlr., dem Käufer oder Trinker $\frac{1}{4}$ Rtlr.
6. Ueber 12 Uhr oder zu Nachmittag soll kein Brantwein gezapft, sondern die Kramhäuser zugetan werden bei Strafe des Brantweins, welcher im Falle der Uebertretung von Provisoren und Boten abgeholt und zum Behülf kränklicher und gebrechlicher Leute ad pium usum gewendet werden.
7. Es sollen die Wein- oder Bierschenken sich des allzuspäten Nachtzapfens abtun und darin gebürliche Maß halten.
8. Alle nächtlichen Zusammenkünfte des jungen Volks als da sind Ropferei, Binderei, Schwingerei, alle Tänze und dergleichen werden verboten, dem der sie in seinem Hause oder Felde hat, bei Strafe $\frac{1}{4}$ Goldgulden, jedem Anwesenden $\frac{1}{4}$ Rtlr., einem Spielmanne, so sich dabei findet 1 Goldgld.
9. Die Fastelabendreigen sollen gänzlich abgeschafft sein, der Wirt bei Strafe 2 Goldgld., jedweder Fastelabendsgast 1 Rtlr.
10. Die Fest- oder Feiertage sollen gefeiert werden, wie vom Pastoren oder Prediger ob den Kanzeln publiziert wird bei poen 1 Goldgld.
11. Bei der Taufe sollen hierfür nicht mehr als drei Gevattern gebeten und zugelassen werden bei Strafe 2 Goldgld.
12. Des Namens sollen sich die Gevattern außer der Kirche vereinigen, oder wenn es in der Kirche geschehe, ohne Gezänk und Rufen bei Strafe 2 Rtlr.

Die Pastores und Prediger sollen benebens den Scheffen hin und wieder in Dörfern und auf den Höfen etliche fromme Männer anordnen, die bei ihren Ehren die Excessus und Verbrechen anbringen. Die am Synodo oder Sendt angetragen werden muß, dem Gericht 1 Rtlr. kölnisch und der Kirchen $\frac{1}{2}$ Rtlr. kölnisch geben. Die so am Nachsynodo agieren, geben wie am Vestengericht. Dieses verleibte Brüchten erfallen der Kirche und wird dero gnädigen Herrschaft Intention in allem vorbehalten.

Den Schöffen, Vorstehern, Hunnen und Holzschützen fort allen Kirchspiels-Eingesessenen wird jetzo anbefohlen, bei gegenwärtigem Vestengedinge vorzubringen, was in der Gemeinde Ungebührliches im Schwange gehe; insonderheit :

- Ob jemand Gottes Namen gelästert, geflucht und leichtfertig geschworen habe ?
- Ob unter dem Gottesdienst oder über gebürliche Zeit einige Wirte gezapft haben ?
- Ob Einer den anderen geschmähet oder an seiner Ehre verletzt habe ?
- Ob einige Schlägerei vorgefallen ?
- Ob jemand seinem Nachbar mit Unrecht oder Gewalt in das Seinige gegriffen ?
- Ob Dieberei vorgegangen ?
- Ob jemand seinem gnädigsten Herrn in seine Hoheit gegriffen ?
- Ob jemand den Schatz zu verdunkeln sich unterstehe ?
- Ob jemand sich rechtmäßiger Exekution widersetze ?
- Ob Wege und Stege verenget, verdränget oder nicht in esse gehalten werden ?
- Ob wilde Gewässer ungebührlich gequellert oder aus ihrem Fluß gedrunge seien ?
- Ob Lücke oder Pfähle ausgeworfen oder versetzt seien ?
- Ob heimliche Contracte oder Verträge gegen Recht und Landesordnung aufgerichtet seien ?
- Ob Kinder vorhanden, so den Eltern ungehorsam sind ?

Ob jemand seine Eltern gelästert oder beleidigt habe ?
Ob jemand das Seine unnütz verschwende oder stets dem Fressen und Saufen ergeben sei ?
Oder ob sonst andere offenbare strafbare Laster und Uebeltaten vorgehen ?
Ob Sonn-und Feiertage entheiligt und in Karten gespielt werde ?
Ob fremde unbekannte Müßiggänger erfindlich ?
Ob auch Schand- und Schmähdgedichte über Jemand gedichtet oder gemacht worden ?
Ob Unbeerbte je jaget und gefischt ?
Ob auch mit ungebührendem Maß und Gewicht gehandelt worden ?
Ob auch bei Nacht mit Fackeln gefischt worden ?
Ob auch Nachtsreihen, Plückereien, Dreschereien und Schwingereien geschehen ?
Ob auch gefährliche Weise mit Umtragung unbedeckten Feuers und Lichts verfahren werde ?
Ob auch jemand in freigemachte Berge und junge Haue gehütet ?
Ob jemand bei Tag oder Nacht auf freier Straße angegriffen oder beleidigt worden ?
Ob in jeder Nachbarschaft Holzschützen angeordnet seien ?
Ob auch jemand Schweine bei verbotener Zeit laufen lassen ?
Ob Hirten Beile oder Hepen mit in die Berge genommen ?
Ob auch Hecken und Bäume geschändet worden ?
Ob auf fremden Grunde gekrautet und gegraset worden ?
Ob neue Fuhren in Feldern aufgesetzt worden ?
Ob Bäume zu nahe gesetzt worden ?
Ob Birkenstämme zu Besenreisern abgesplissen worden ?

Das waren die Frage,, welche die Schöffen vorlesen und die angebrachten und von ihnen bemerkten Klagen dem Vogt zur Untersuchung übergeben mußten.

Aus „Bergische Volksbücher 1912 „

Oktober 1997
Willi Kamp